

Muster 2 a 4
zu Pos. 1.7 des Kinder- und Jugendförderplans

(Bewilligungsbehörde)

Az.:

.....

Ort/Datum

Fernsprecher

[(Anschrift der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers)]

[.....]

Z u w e n d u n g s b e s c h e i d
(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen;
hier: Förderung gemäß Pos. 1.7 des Kinder- und Jugendförderplans 20.. (Richtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan vom)

Bezug: Ihr Antrag vom

- Anlg.:
1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
- ANBest-P -
 2. Vordruck für Rechtsbehelfsverzicht
 3. Vordruck Verwendungsnachweis

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Bewilligung

Auf Ihren Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von

€

(in Buchstaben: Euro).

2. Durchzuführende Maßnahme

Gefördert werden die auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG) festgesetzten Ausgaben für Unterkunft, Verpflegung, Taschengeld sowie die entstehenden anteiligen Ausgaben für die Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Pflege-, Arbeitslosenversicherung) sowie die Ausgaben zur Unfallversicherung. Die Ausgaben müssen im Zusammenhang mit

Maßnahmen im Rahmen des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten stehen.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung:

Die Zuwendung wird als Pauschale pro teilnehmenden Jugendlichen differenziert nach internatsmäßiger Unterbringung und Heimschläfern auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG) gewährt.

Der Zuwendungsbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

(Anzahl) x Teilnehmermonate x Heimschläferpauschale = €/Monat

(Anzahl) x Teilnehmermonate x Internatsunterbringung = €/Monat

Änderungen hinsichtlich der Stellenbesetzung sind dem Landesjugendamt als zuständige obere Landesbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Wird eine FÖJ-Stelle vor oder zum 15. eines Monats aufgegeben, so ist die Zuwendung für diesen Monat hälftig zu erstatten.

Bei einer Stellenaufgabe nach dem 15. eines Monats, wird von einer Rückforderung für diesen Monat abgesehen.

Sollte die FÖJ-Stelle einen oder mehrere Monate unbesetzt bleiben, ist die Zuwendung hierfür zu erstatten.

Eine nicht besetzte/bzw. freigewordene FÖJ-Stelle ist in Abstimmung mit dem Landesjugendamt bzw. der FÖJ-Zentralstelle zügig neu zu besetzen.

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigungen 20.....

Euro

Verpflichtungsermächtigung 20....

Euro

6. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt ohne Anforderung zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.10.20....

7. Nebenbestimmungen

7.1 Die beigefügten ANBest-P mit Ausnahme der Nr. 2 sind Bestandteil dieses Bescheides.

7.2 Durchführungszeitraum ist vom bis zum

7.3 Der Verwendungsnachweis ist mir in einfacher Ausfertigung bis zum vorzulegen.

Abweichend von Nr. 6 ANBest-P wird der Umfang des Verwendungsnachweises wie folgt festgelegt:

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht sowie einem zahlenmäßigen Nachweis. Es ist das Muster 3 a zu verwenden. Zusätzlich ist dem Verwendungsnachweis beizufügen:

- Eine auf den Einzelfall bezogene Aufstellung je Einsatzstelle gemäß Anlage 4.

Darüber hinaus sind dem Verwendungsnachweis Kopien der Gehaltskonten/ Stammbblätter beizufügen.
Empfangsbescheinigungen (z. B. Quittung, Überweisungsträger) für Taschengeld, Heimschläfer-Pauschale sind vom Projektträger vorzuhalten.

- 7.4 Bei allen Veröffentlichungen ist in geeigneter Weise auf eine Förderung aus dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes unter Verwendung des Logos der obersten Landesjugendbehörde hinzuweisen.
- 7.5 Erfordert die Durchführung eines Projektes bzw. einer Maßnahme einen Aufenthalt im Ausland, so hat der Träger dafür Sorge zu tragen, dass die teilnehmenden Personen gegen Unfall, Krankheit und Schadensersatzansprüche ausreichend versichert sind.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landschaftsverband Rheinland, vertreten durch die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland, Kennedy-Ufer 2 in 50679 Köln, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Poststelle der Behörde erhoben werden.

Die E-Mail-Adresse lautet: post@lvr.de

Der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur kann auch verschlüsselt an die Poststelle erhoben werden.

Die E-Mail-Adresse lautet dann: poststelle@lvr.de

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: post@lvr.de-mail.de

Hinweis:

Weitere Informationen zum elektronischen Zugang erhalten Sie auf der Internetseite des Landschaftsverbandes Rheinland www.lvr.de.

Text für eine oberste Landesbehörde (Ministerium) in seiner Eigenschaft als Bewilligungsbehörde

Klage

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen – vertreten durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen - beim Verwaltungsgericht (Straße, Postleitzahl, Ort) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen übrigen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Daneben besteht auch die Möglichkeit, die Klage im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte ERVVO VG/FG, vom 7. November 2012) zu erheben. Bitte beachten Sie, dass eine gewöhnliche E-Mail im elektronischen Rechtsverkehr nicht anerkannt wird. Für eine elektronische Klageerhebung sind bestimmte technische und formelle Voraussetzungen zu erfüllen, über die Sie z.B. das Verwaltungsgericht Düsseldorf – auch über seine Homepage <http://www.vg-duesseldorf.nrw.de/erv/index.php> – im Einzelnen informiert. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Text für Landesjugendämter oder für andere Landesbehörden in ihrer Eigenschaft als Bewilligungsbehörde

Widerspruch:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Direktorin/ beim Direktor des Landschaftsverbandes, (Straße, PLZ und Ort) einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweise

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen.

o Übersteigt die gewährte Zuwendung die zuwendungsfähigen Ausgaben, kann der Zuwendungsbescheid aufgehoben werden, weil die gewährte Zuwendung insofern nicht mehr für den Förderzweck eingesetzt werden kann. Auf diese Rechtsfolge wird in Nr. 8.2.3 ANBest-P bzw. Nr. 9.2.3 ANBest-G/ANBest-I hingewiesen (vergl. auch Urteil OVG NRW vom 15.05.2003 – 4A992/02-9K2723/98 Münster -).